

erwünschte Erscheinung, die sich durch eine vermehrte Bevölkerung nur theilweise erklärt und hinsichtlich der Detinirten vielleicht weniger auf einer wirklichen Vermehrung der Verbrechen, als auf dem Erfolg der neuen Criminalgesetzgebung und einer erhöhten Thätigkeit der Justiz- und Polizeibehörden beruht.

Die im Vorstehenden erörterten außerordentlichen Bau- und Einrichtungserfordernisse, als:

4,695 Thlr.	— —	für Hubertusburg,
1,430	= — — =	Golditz,
6,000	= — — =	Bräunsdorf,
1,030	= — — =	Hennersdorf,

sind im Budget aufgenommen und unterliegen dort der ständischen Bewilligung.

Se. Königliche Majestät sehen einer Erklärung der getreuen Stände hierüber entgegen und bleiben selbigen in Huld und Gnade jederzeit wohl beigethan.

Dresden, am 20. November 1842.

Friedrich August.

Bernhard von Lindenau.

Der Bericht der zweiten Deputation hierzu lautet zuvörderst:

Haben die vorigen Ständeversammlungen von 1837 und 1840 zu Errichtung der Landesanstalten zu Hubertusburg und Großhennersdorf und zu Erbauung eines neuen Anstaltgebäudes zu Bräunsdorf als zweckmäßig und nothwendig die erforderlichen Summen bewilligt, zeigt sich die ältere Landesanstalt zu Golditz in ihrer Bestimmung für unheilbare Irre und ansteckende Kranke von selbst als unentbehrlich, so daß für diese vier Anstalten die bei dem Budgettheile des Ministerii des Innern beanspruchten Summen zu deren Fortbestehen zu verwenden, so kommt gegenwärtig in Frage: ob ihnen die im allerhöchsten Decrete motivirte Ausdehnung mittelst der veranschlagten Beiträge an

- 1) 4,695 Thlr. — — für Hubertusburg,
- 2) 1,430 = — — = Golditz,
- 3) 6,000 = — — = Bräunsdorf,
- 4) 1,030 = — — = Hennersdorf,

13,155 Thlr. — —,

worauf die Anschläge, nur die Küchen- und Waschkhausreparatur in Golditz allein ausgenommen, der Deputation vorgelegen haben, zu geben, und was Bräunsdorf betrifft, bezüglich zu geben gewesen, und ob daselbst die zeither von der Anstalt benutzten Räumlichkeiten der Gutsökonomie zurückzugeben?

Mit der Beantwortung dieser Fragen steht die Erklärung wegen Bewilligung jener verlangten vier Posten im genauesten Zusammenhang, da aus der ganz oder theilweis bejahenden oder verneinenden Beantwortung die Bewilligung oder Ablehnung jeder einzelnen Post oder eines Theils derselben von selbst folgt. Der Deputation ist daher angemessen erschienen, obwohl die hohe Staatsregierung im Decret nur ständische Erklärung mit der Bemerkung erwartet, daß diese im Budget aufgenommenen Posten dort ständischer Bewilligung unterliegen, jetzt zugleich auf die Bewilligungsfrage einzugehen, so daß das hierauf bewilligt werdende in dem betreffenden Theil des Budgetberichts als bereits bewilligt aufzuführen. Dadurch wird vermieden, daß sich nicht bei dem Budget darüber eine abermalige Discussion entwickle, und nicht ein mit der jetzt zu gebenden Erklärung in geradem

Widerspruch stehender Beschluß gefaßt werden könne. Des selbigergestalt ermittelten Zeitgewinnes bei d. n. ohnehin aufhältlichen Budgetverhandlungen nicht zu geschweigen.

Nach dieser Erläuterung gelangen wir auf die einzelnen Anstalten, für welche jene außerordentlichen Bau- und Einrichtungserfordernisse aufgestellt werden.

Zu 1.

Da in der Landesanstalt zu Hubertusburg die auf 260 Köpfe berechnete Zahl um 30 bei den Siechen und heilbaren Kranken und um 48 bei den Landesgefangenen und weiblichen Sträflingen erhöht werden sollen, besonders weil, nach Eröffnung des königlichen Herrn Commissars, ein Theil der Siechen aus der für unheilbare Irre und Kranke bestimmten Landesanstalt zu Golditz daselbst aufzunehmen gewesen, und da deshalb mit einem Aufwande von

1,780 Thlr.	— —	die Räumlichkeiten im Siech- und Arbeitshause,
1,515	= — — =	24 neue Gefängniszellen herzustellen und einzurichten, und
1,400	= — — =	zu Herbeiführung eines entfernten Quellwassers,

4,695 Thlr. — —

nöthig sind, da von einer Verminderung der Zahl der Gefangenen, welche nach der bestehenden Criminalverfassung daselbst ihre Strafe zu verbüßen haben, nicht die Rede sein kann, für Sieche und heilbare Kranke und für mit ihrer Versorgung belastete Communen aber es höchst wohlthuend ist, daß solche Kranke ihre, im Wohnorte meist den Umständen nach unmögliche, Genesung finden: so stellt sich auch die Erweiterung der Anstalt und die Bewilligung der gedachten Beträge als begründet heraus.

Wenn jedoch nach fernerer Eröffnung des königlichen Herrn Commissars zeither darin nicht bloß solche Sieche und heilbare Kranke, deren Versorgung den betreffenden Gemeinden obliegt, und zwar für wöchentlich — 15 Agr. —, sondern auch andere Personen, von denen das nicht gilt, ungefähr für wöchentlich 1 Thlr. zeither aufgenommen und so bei der offenbaren Unzulänglichkeit solcher Vergütung diesen oder denen zu ihrem Unterhalte verpflichteten und vermögenden Angehörigen Erleichterung und Uebertragung auf öffentliche Kosten verschafft worden, hierzu aber es an Nothwendigkeit gebricht, dies auch das Bedürfnis noch größerer Ausdehnung der Anstalt herbeiführen möchte, andererseits jedoch aus von dem königlichen Herrn Commissar geltend gemachten Gründen der Billigkeit ihre Aufnahme nicht unbedingt abzulehnen, so schlägt die Deputation der hohen Kammer vor:

sich beifällig zu erklären und zugleich die verlangten

4,695 Thlr. — —

zu bewilligen,

jedoch damit den Antrag zu verbinden,

daß vor denjenigen Personen, deren Versorgung einzelnen Gemeinden nicht obliegt, den von den Communen zu Versorgenden der Vorzug zu geben, und daß erstere nur gegen vollständige Entschädigung der Anstalt zuzulassen.

Referent Abg. Sachse: Es scheint mir wohl angemessen, daß sogleich über den ersten Punkt berathen werde.